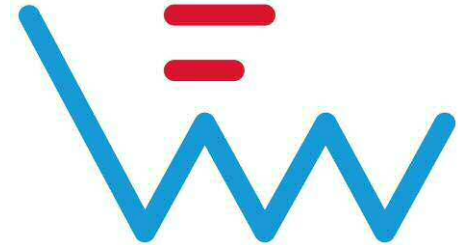


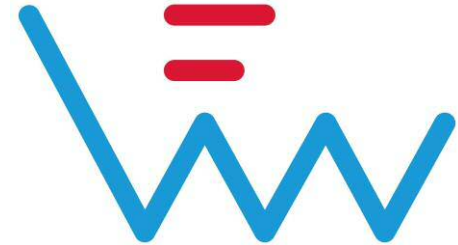
Versicherungsrechtstag 2022



Aktuelle Spartenbezogene Fragen



Versicherungsrechtstag
WU Wien, 9. September 2022
MODERATION: **Mag. Christian Eltner (VVO)**



Neues aus Brüssel

WU, Versicherungsrechtstag

09.09.2022

Susanne Hofer (VVO)

AGENDA – Was kommt?

.....



1. Großwetterlage

(versicherungsrelevante Entwicklungen, Trends etc.)

2. EU-Gesetzgebung

(zwischen Qualität & Quantität, Überregulierung & Better regulation)



3. Solvency II & IRRD

4. Sustainable Finance

5. Vertrieb

6. Recht auf Vergessen werden (RTBF)

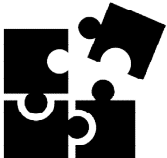
7. Digitalisierung & Cyber

8. Neues aus Frankfurt (EIOPA)

9. Und sonst?!?

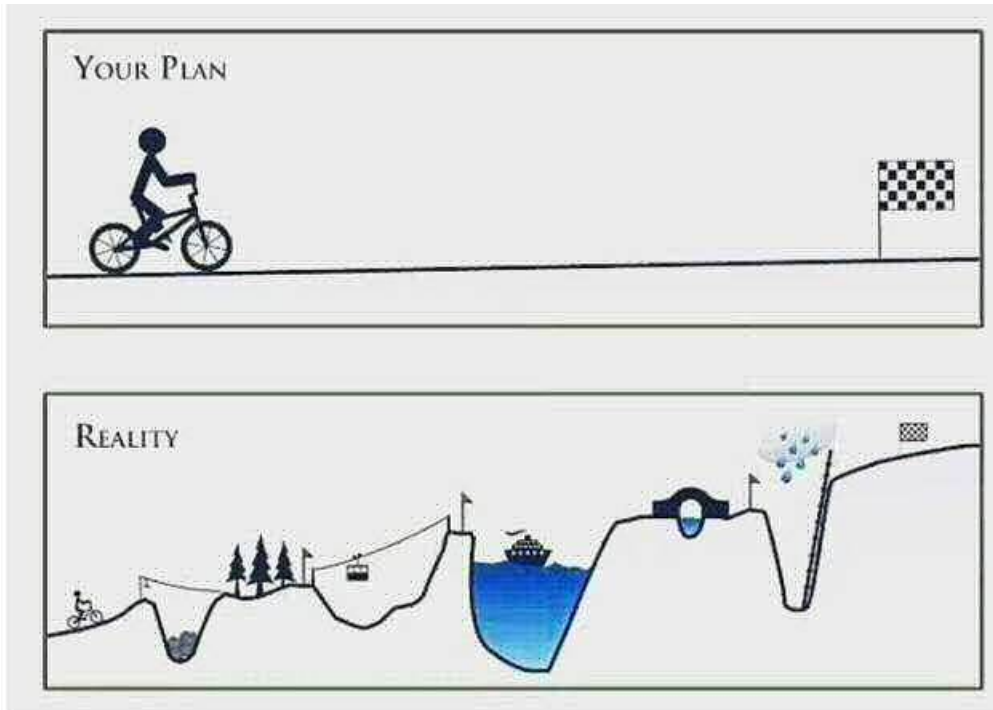
10. Zusammenfassung

„AUSZUG“



AGENDA – Was bleibt?

.....



„EU-GLOSSAR“ → Abkürzungen

- EK = Europäische Kommission
- EP = Europäisches Parlament
- VU = Versicherungsunternehmen
- IE = Insurance Europe
- ESMA = Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde
- ESAs = European Supervisory Authorities
- NCA = National competent authorities (Nationale Behörden)
- MS = Mitgliedsstaat
- VO = Verordnung bzw. RL = Richtlinie
- Del. RA = delegierte Rechtsakte
- L1 / L2 = Level 1, 2
- SII = Solvency II
- IRRD = Insurance Recovery & Resolution
- IGS = Insurance Guarantee Schemes (Versicherungsgarantiesysteme)
- ECON = Wirtschaftsausschuss im EP
- CMU = Kapitalmarktunion
- IDD = Insurance Distribution Directive (Versicherungsvertriebsrichtlinie)
- ESG = Umwelt, Sozial & Governance-Faktoren
- CSRD = Corporate Sustainability Reporting Directive (NachhaltigkeitsberichterstattungsRL)
- SFDR = Sustainable Finance Disclosure Regulation (OffenlegungsVO)
- ESRS = European Sustainability Reporting Standards
- RIS = Retail Investment Strategy (Kleinanlegerstrategie)
- POG = Product Oversight & Governance (Produktüberwachung)
- IBIP = Insurance Based Investment Product
- RTBF = Right to be forgotten (Recht auf Vergessenwerden)
- AI = Artificial Intelligence (Künstliche Intelligenz)
- EHDS = European Health Data Space (Europäischer Gesundheitsdatenraum)
- VfM = Value for money (Preis-Leistungsverhältnis)

1. GROSSWETTERLAGE

Versicherungs-GROSSWETTERLAGE

Nachhaltigkeit



**Klimaschutz &
Klimawandel**



Digitalisierung



**Demografie und
Altersvorsorge**



**Diversität,
Gleichheit
& Inklusion**



Regulierung

Arbeitswelt



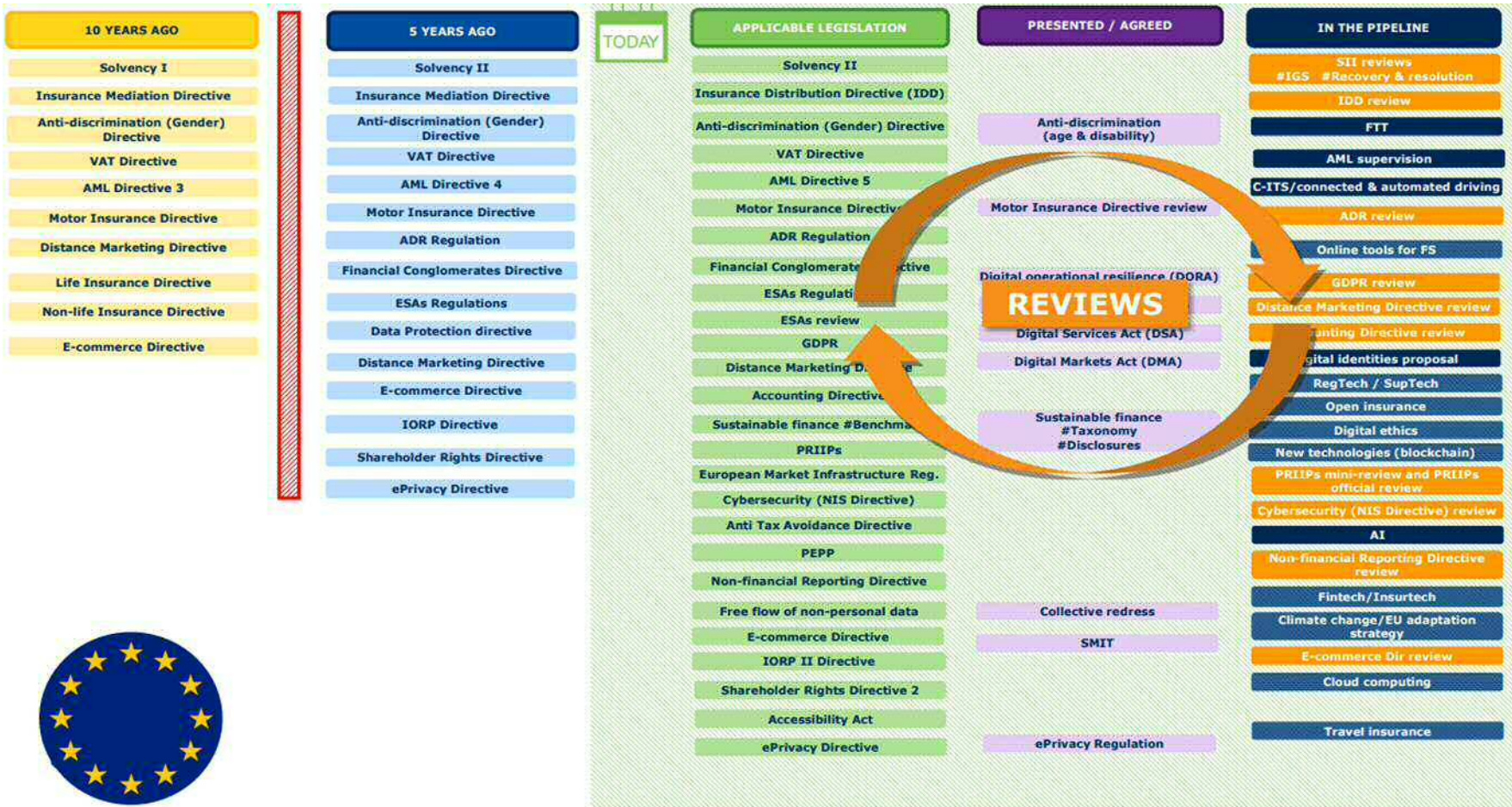
Neue Risiken



Mobilität

2. EU-GESETZGEBUNG

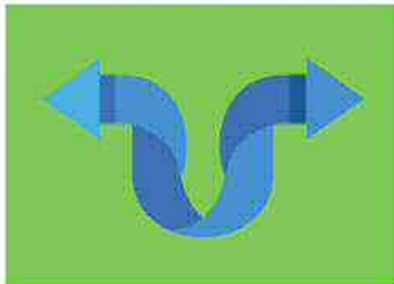
Anzahl der Regularien steigt und steigt ...



Degressive Qualität der EU-Gesetzgebung

.....

HÄUFIGE ÄNDERUNGEN



ÜBERHOLTE REGELN



**WIDERSPRÜCHE &
ÜBERSCHNEIDUNGEN**



RECHTSUNSICHERHEIT



**INFORMATIONs-
FLUT**



**IRREFÜHRENDE
OFFENLEGUNGEN**



INNOVATIONSHÜRDEN



**ZU KURZE
UMSETZUNGSZEIT**



Überregulierung

Die Versicherungswirtschaft ist eine der am stärksten regulierten Branchen, nicht nur innerhalb der europäischen Finanzdienstleistungen. Über Jahre und Jahrzehnte hinweg hat sich ein ursprünglich stets gut gemeintes Regulatorium hin zu einem kaum mehr überblickbaren Auflagen-Dschungel entwickelt. Das Volumen der versicherungsrelevanten Gesetzgebung auf europäischer Ebene wird künftig noch weiter steigen und schon derzeit ist man von der sogenannten „Better Regulation“ weiter entfernt denn je!

Die Verbraucher stehen jedenfalls im Mittelpunkt des Versicherungsgeschäfts. Die Erfüllung der Erwartungen und Bedürfnisse der Verbraucher ist entscheidend für den Erfolg der Versicherungsbranche. Die Versicherer arbeiten stetig daran, wie sie dies am besten erreichen und sicherstellen können, damit die Verbraucher richtig informiert sind: Zugang zu einer breiten Palette innovativer Produkte und Zugang haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Ein wirksamer und effizienter Rechtsrahmen ist für das Erreichen dieser Ziele von entscheidender Bedeutung. Doch trotz lobenswerter Absichten erreicht die EU Finanzdienstleistungsregulierung nicht immer das eigentliche Ziel, nämlich einen Mehrwert für die Verbraucher zu schaffen. Tatsächlich weist der EU-Gesetzgebungsprozess mehrere Mängel auf, die den Zugang der Verbraucher zur Vielfalt und Qualität der Dienstleistungen behindern, die sie von der Versicherungsbranche erwarten.

Wo drückt also konkret der Schuh im EU-Gesetzgebungsprozess?

Hausgemachte Rechtsunsicherheit und ständige Änderungen der Rechtsvorschriften

Es gibt immer mehr Anzeichen dafür, dass der EU-„Laufstufen“-Prozess zur Regulierung von Finanzdienstleistungen nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt. Derzeit sind die Grundsätze in der Rahmengesetzgebung des Level 1 aufgenommen, während die technischen Details auf Level 2 und 3 ausgearbeitet werden. Dieser Prozess ist zu einem „Trial & Error-Ansatz“ geführt, bei dem die Rechtsvorschriften häufig überarbeitet, ergänzt und neu interpretiert werden müssen. Infolgedessen waren die Versicherer in den letzten Jahren mit einer erheblichen zunehmenden Quantität der Regulierung, einer abnehmenden Qualität und zu häufigen Überprüfungen und Änderungen der Rechtsvorschriften konfrontiert. Das manchmal sogar, bevor sie sich an

die neuen Regeln anpassen konnten und bevor es genügend Beweise für die Notwendigkeit von Änderungen gab. Aufeinanderfolgende regulatorische Novellierungen führen nicht nur zu höheren Compliance-Kosten für die Branche, sondern verwirren auch die Verbraucher weiter und ihr Vertrauen in Finanzprodukte und -dienstleistungen verringert sich. Darüber hinaus geben die politischen Entscheidungsträger während des Gesetzgebungsprozesses manchmal schnellen politischen Erfolgen den Vorrang anstatt auf die Qualität der neuen Vorschriften zu achten. Dies geschieht meist in der Annahme, dass die Vorschriften bei künftigen Überprüfungen verbessert werden können oder dass die Level 2 & 3-Maßnahmen die Mängel aus Level 1 beheben können.

Informationsflut und irreführende Angaben

In den letzten Jahren erfuhr die Versicherer eine deutliche Zunahme

der Regeldichte, bei gleichzeitiger Abnahme der Regelungsqualität. Besonders besorgniserregend ist auch, dass bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften häufig die kumulativen Auswirkungen verschiedener Rechtsakte und die Kohärenz der gesamten Regelungslandschaft übersehen werden. Dies führt zu Unstimmigkeiten, Überschneidungen und Überschneidungen zwischen den verschiedenen Texten.

Eine der unbeabsichtigten Folgen ist zum Beispiel, dass die Verbraucher mit einer sehr großen Anzahl unterschiedlicher Informationen über Versicherungsprodukte überfordert werden, das erschwert es ihnen sehr, die verschiedenen Informationen zu verstehen. Hinzu kommt, dass einige Informationen die Besonderheiten von Versicherungsprodukten nicht richtig wiedergeben, da sie mit Blick auf andere Sektoren entwickelt wurden oder aus anderen sektoralen Rechtsvorschriften herauskopiert wurden. Obwohl die politischen Entscheidungsträger schon seit geraumer Zeit wissen, dass eine Überfrachtung mit Informationen für die Verbraucher nachteilig ist, nimmt die Menge der bereitzustellenden Informationen immer weiter zu. Jüngstes Beispiel hierfür ist die SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation), die zusätzlich



Quelle: Insurance Europe

zu den bestehenden Angaben Informationen über Nachhaltigkeitsfaktoren enthält, ohne zu prüfen, wo sich diese mit den bereits bereitgestellten Informationen überschneiden.

Unstimmigkeiten, Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten

Bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften werden die kumulativen Auswirkungen der einzelnen Vorschriften und die Kohärenz des gesamten Rechtsrahmens häufig nicht berücksichtigt, was führt zu Widersprüchen, Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten zwischen verschiedenen Rechtsvorschriften. Der europäische Gesetzgeber sollte bei jedem Legislativdossier gründlich Informationen für die Verbraucher berücksichtigen, die sowohl die vorgeschlagenen als auch die bestehenden Auflagen umfassen. Dies um sicherzustellen, dass die Vorschläge tatsächlich den Verbrauchern zugutekommen und

ihren tatsächlichen Informationsbedarf entsprechen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Rechtsvorschriften in „Silos“ entwickelt werden, ohne dass mögliche Unstimmigkeiten oder Überschneidungen mit bestehenden Vorschriften geprüft werden.

Der Vorrang von Schnelligkeit und Quantität vor Qualität führt dazu oft zu untauglichen Vorschriften und verursacht Rechtsunsicherheit, sowie Unstimmigkeiten und Überschneidungen. Diese hausgemachte Rechtsunsicherheit macht nicht nur die Umsetzung der Vorschriften durch die betroffenen Unternehmen sehr schwierig, sie zieht auch unvorhersehbare zivilrechtliche Auswirkungen und teils auch weitreichende Haftungsfragen nach sich. All dies ist für die betroffenen Unternehmen kaum planbar und im Zweifelsfall ist, und eigentlich nicht notwendig, wenn der europäische Gesetzgeber einwandfreie logistische Arbeit leisten würde!



Mag. (FH) Susanne Hofer

Compliance-Risiko

.....



3. SOLVENCY II & IRRD

Solvency II - Review



- EIOPA Advice zu Solvency II → Veröffentlichung am 17. Dezember 2020
- **EK-Legislativvorschlag zu Solvency II am 22. September 2021** vorgelegt
- **IGS (Garantiesysteme)** werden im EK-Vorschlag **nicht aufgegriffen**, dafür aber ...
- **... ein eigener Legislativvorschlag zu Recovery & Resolution (IRR)**
- Die Vorschläge zur Überarbeitung der Solvency II Richtlinie sowie der Entwurf für eine neue RL zur Abwicklung von VUs und RückVUs enthalten u.a. folgende relevante Punkte:
 - ein Abwicklungsregime für angeschlagene Versicherer,
 - makroprudenzielle Instrumente für die Aufsichtsbehörde,
 - ein vereinfachtes Rahmenwerk für risikoarme Versicherer,
 - ein internes Risikomanagement zur Untersuchung von Klimarisiken mittels Szenario-Rechnungen
- EK-Vorschläge werden nun im Europäischen Parlament und im Rat erörtert
 - parallel dazu wird die EK an del. RA zur Ergänzung der Vorschläge arbeiten
- **Früheste Anwendung durch VU (teilweise gestaffelt?): 2024/5**



Kernanliegen zum Solvency II Review



- Änderungen des Solvency II Regimes sollten zu **keinen Verschärfungen der Eigenmittelerfordernisse führen**
- Ausreichende Anreize für langfristige Investitionen (z.B. EU Green Deal, EU Recovery Plan)
- **Proportionalität**
- Keine Änderung der aktuellen Extrapolationsmethodik für die risikofreie Zinskurve bzw. Behandlung auf L1-Ebene
- **Erleichterungen bei Offenlegung & Berichtspflichten**
- Long-term equity Kriterien: Kalibrierungserleichterungen, wenn keine fossilen Brennstoffe
- Systemische Risiken: Dividendensperren ggf. nur nach klar definierten Voraussetzungen: SCR als Trigger, europäische Zuständigkeit, zeitliche Befristung auf max. 2 Monate
- **Gruppenaufsicht**
- EU-weite & internationale Wettbewerbsfähigkeit
- Level 2 – Delegierte Rechtsakte
 - Balance zwischen Sicherstellung angemessener Mitsprache durch Rat und EP auf L1-Ebene vs. schnelle und flexible technische Anpassungen auf L2-Ebene
 - Zeitnahe Finalisierung von L2, um Rechtssicherheit für VU sicherzustellen



Sanierung & Abwicklung

(IRRD – Insurance Recovery & Resolution)

- Versicherungsausfälle sind selten, aber wenn sie ungeordnet erfolgen oder nicht gut verwaltet werden, können sie erhebliche Auswirkungen auf Versicherungsnehmer, Begünstigte, Geschädigte oder betroffene Unternehmen haben, die die ihnen zustehenden Versicherungsleistungen unter Umständen nicht erhalten
- Da (Rück-) Versicherer auch an den Finanzmärkten tätig sind, kann ihr Ausfall zu finanzieller Instabilität führen oder diese verstärken
- **Derzeit gibt es auf europäischer Ebene keine harmonisierten Verfahren zur Bewältigung solcher Situationen**
- Das bedeutet, dass es **erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeiten der Behörden der Mitgliedstaaten** gibt, Versicherungsnehmer in solchen Fällen zu unterstützen
- Dies wiederum behindert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- EIOPA Staff Paper zu IRRD (06.07.2022)
- EK hat am 22.09.21 einen neuen EU-Rahmen für die Sanierung und Abwicklung (IRRD) vorgeschlagen
 - **KOM/2021/582 final**
- Hauptziel des Vorschlags ist es, die **Kontinuität des Versicherungsschutzes zu gewährleisten**, wenn dies im Interesse der versicherten Privatpersonen und Unternehmen liegt, und gleichzeitig die Steuerzahler und das Finanzsystem zu schützen
- Der neue Rahmen wird den nationalen Behörden ein **einheitliches Instrumentarium an die Hand geben, um sie besser auf Krisen vorzubereiten** und sie in die Lage zu versetzen, – auch grenzübergreifend – **rechtzeitig und rasch einzugreifen**, wenn ihre (Rück) Versicherer in Schwierigkeiten geraten.
- Darüber hinaus wird der neue Rahmen die **Zusammenarbeit zwischen Behörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertiefen** und eine einheitliche Behandlung von in der EU tätigen (Rück-) Versicherern aus Drittstaaten ermöglichen

Kernenliegen zu Sanierung und Abwicklung (IRRD)



- Im Sinne der Versicherungsnehmer sollte der **Schwerpunkt auf Sanierung** liegen
- **Besonderheiten des Sektors sind zu berücksichtigen**
 - Keine Übernahme von bestehenden Regularien des Bankensektors
- **Keine Erweiterung der Kriterien für Sanierung-/Abwicklungserfordernis**
 - Kriterium für Sanierungserfordernis sollte eine Unterschreitung des SCR von 100 sein
 - Kriterium für Abwicklungserfordernis die Nichterfüllung des MCR
- **(präventive) Sanierungs/-Abwicklungspläne**
 - Umfang/Anforderungen müssen der Gesellschaftsstruktur und den Risiken angemessen sein (Evaluierung der risiko-basierten Kriterien der EIOPA erforderlich)
- **Keine weiteren Erfordernisse außerhalb der RL**
 - Keine zusätzlichen Befugnisse/Anforderungen seitens der Aufsichtsbehörden oder anderer Inst.
- **Schutz des Kollektivs des übernehmenden Versicherungsunternehmens**
 - Ziel der Abwicklung sollte explizit nicht nur der Schutz der Versicherungsnehmer des abzuwickelnden VUs, sondern auch der Übrigen im Markt verbleibenden sein
- **Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde (Sanierung)/Abwicklungsbehörde (Abwicklung)**
 - Abgrenzungsthematik der Verantwortungsbereiche bzw. Koordinierung
 - Potentieller Interessenkonflikt der zuständigen Behörden (Gruppe versus Solo)
- **Keine Vorfinanzierung von Abwicklungsfonds**
- **Zwecks Rechtssicherheit enge Abstimmung zwischen Solvency II & IRRD**

Solvency II Review & IRRD - Update

.....



EU-Parlament:

- 13. Juni 2022: Präsentation von Berichtsentwurf @ ECON Hearing
- 12.07.2022: Deadline für Änderungsanträge (VVO-Abstimmung mit IE & WKÖ)
- Ende November 2022: Abstimmung im ECON-Ausschuss
- Jahresende 2022: Plenarabstimmung

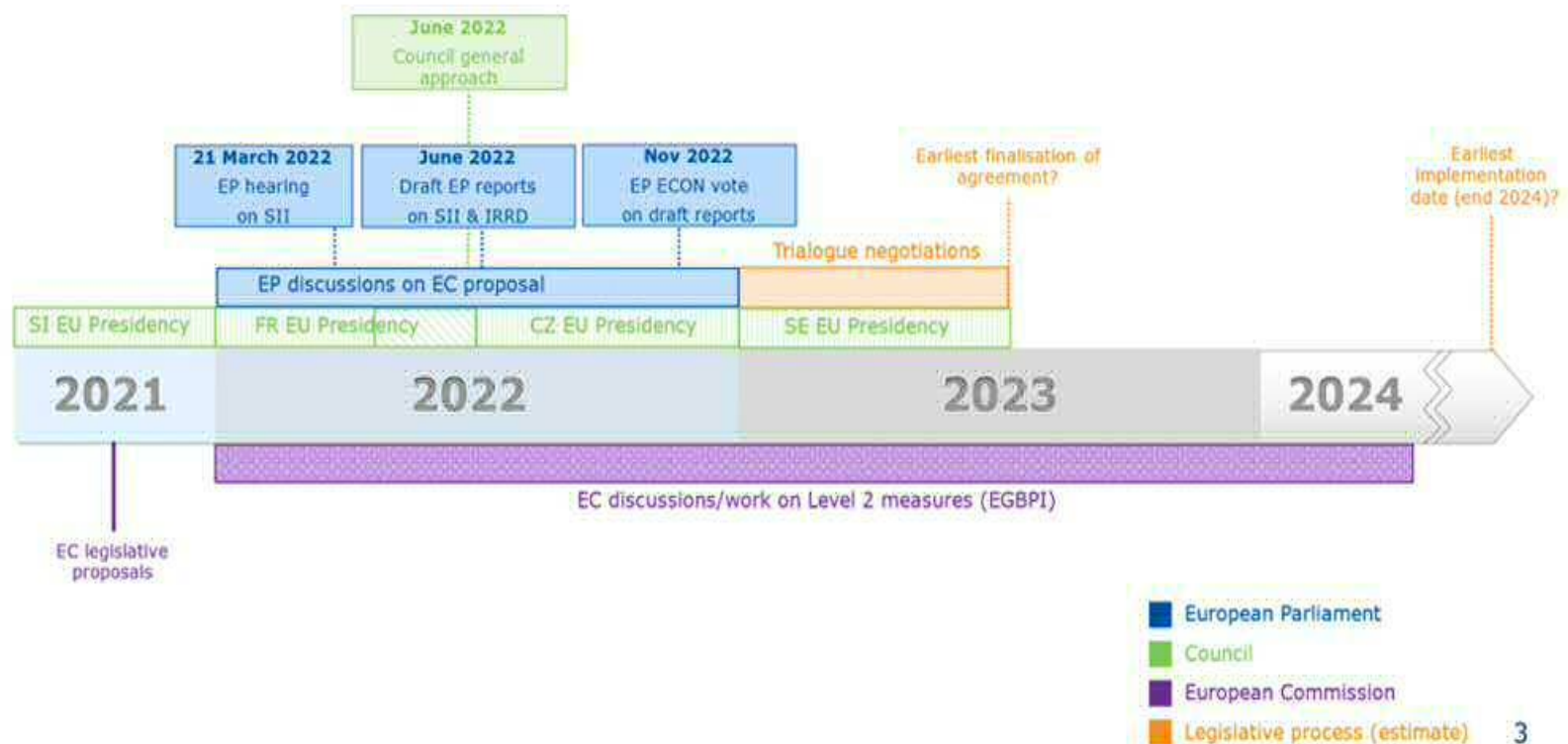
Rat:

- *SII* Review: Einigung auf allgemeine Ausrichtung am 17. Juni 2022 unter FR-Vorsitz
 - Rat betonte, dass der **Versicherungs- und Rückversicherungssektor** private Finanzierungsquellen für europäischen Unternehmen bereitzustellen und gleichzeitig die Wirtschaft durch Absicherung gegen eine breite Palette von Risiken robuster zu machen vermag
 - Mit dieser **Doppelrolle** hat der Sektor ein **großes Potenzial, zur Verwirklichung der Kapitalmarktunion und zur Finanzierung des grünen und digitalen Übergangs beizutragen.**
- *IRRD*: Trotz parallelen Verhandlungen Verzögerungen erwartet



- *Trilog-Verhandlungen* → *frühestens Anfang 2023*
- *2024/5 Früheste Umsetzung durch VU*

Solvency II Review - Zeitachse



4. SUSTAINABLE FINANCE

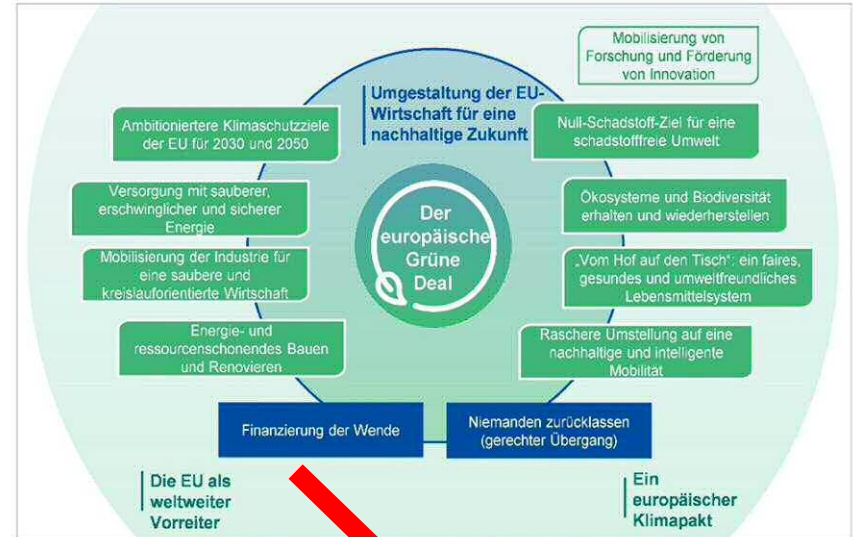
„Die Klimaschützerin“



Bildquelle: Karikatur Thomas Wizany in Salzburger Nachrichten vom 22.08.2018

... von „nice to have“ zu „must have“!

„EU Green Deal“



Versicherungsrelevant



Sustainable Finance

- **Sustainable Finance** (Nachhaltiges Finanzwesen) bedeutet die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Erwägungen bei Investitionsentscheidungen, um längerfristiges und nachhaltiges Wachstum zu erzielen
- Diese Erwägungen werden als **ESG-Faktoren** bezeichnet - **ESG steht für Umwelt, Sozial- und Governance-Faktoren**
 - Die **Umweltfaktoren** betreffen den Klimawandel und dessen Folgen
 - **Soziale Erwägungen** können sich auf Fragen in Bezug auf Beschäftigungsverhältnisse beziehen
 - **Governance** beschreibt die Art der Unternehmensführung bzw. der Managementstrukturen in öffentlichen oder privaten Einrichtungen
- **Ziele**
 - **Mehr Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken**
 - Finanzielle Risikobewältigung aufgrund von Klimawandel, Ressourcenknappheit, Umweltzerstörung und sozialen Problemen stärken
 - Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftswelt fördern

§ Maßnahmen



Taxonomie

Offenlegung (Disclosure) SFDR, CSRD

Richtwerte BenchmarkVO

Geeignetheit & Angemessenheit L2-Änderung @ MIFID II & IDD

Sustainable Finance

Timeline - selected workstreams

		2021	2022				2023		2024		2025
			Q1	Q2	Q3	Q4	H1	H2	H1	H2	
Taxonomy	Screening Criteria		DA Application for climate objectives			EC adoption DA on non-climate objectives	DA Application for non-climate objectives and gas & nuclear activities				
	Entity		Application art. 8 for climate objectives				Application art. 8 for non-climate objectives and gas & nuclear activities		Application art. 8 disclosures with full KPIs on taxonomy alignment		
	Products						Application all SFDR RTS (DA)				
SFDR							First reporting of indicators on negative impacts				
CSRD	EC proposal		Trialogue Agreement				EC adoption of ESRS Set 1		EC adoption of ESRS Set 2		First CSRD reporting (for FY2024)
OTHER	EUGBS proposal		CSDDD proposal			Trialogue agreement on EUGBS (tbc)					
	ESAP proposal		PSF reports on social & extended taxonomy		PSF report on minimum safeguards						

Wertschöpfungsketten RL - Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)



- **EK-Legislativvorschlag am 23. Februar 2022**
- Förderung von nachhaltigem und verantwortungsvollem unternehmerischen Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten
- Unternehmen sollen verpflichtet werden, **negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit** auf die **Menschenrechte**, wie Kinderarbeit / Ausbeutung von Arbeitnehmern, sowie auf die **Umwelt** – entlang ihrer Wertschöpfungskette zu **ermitteln und erforderlichenfalls zu verhindern, abzustellen oder zu vermindern**

Geltungsbereich (EU-Unternehmen):

- **Gruppe 1:** alle EU-Gesellschaften m b H von erheblicher Größe und Wirtschaftskraft (mit **mindestens 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. EUR** weltweit)
- **Gruppe 2:** andere Gesellschaften m b H, die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen tätig sind und die nicht beide Schwellenwerte der Gruppe 1 erfüllen, aber **mehr als 250 Beschäftigte und einen Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR** weltweit haben - für diese Unternehmen gelten die Vorschriften zwei Jahre später als für Gruppe 1
- KMUs fallen nicht direkt in den Anwendungsbereich des Vorschlags
- EK-Vorschlag **gilt nicht nur für die Unternehmen selbst, sondern auch für ihre Tochtergesellschaften und die Wertschöpfungsketten (direkt und indirekt bestehende Geschäftsbeziehungen)**



Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)



- **Versicherungen fallen in den Anwendungsbereich**, was bedeutet dass due diligence bzgl. Menschenrechtsverletzungen und anderer Nachhaltigkeitsfaktoren bei „business relationships“ durchzuführen und die Governance entsprechend anzupassen wäre/n
- **“Business relationships“** werden definiert als: „a relationship with a contractor, subcontractor or any other legal entities ('partner')“
 - (i) with whom the company has a commercial agreement or to whom the company provides financing, **insurance** or reinsurance,”



Sektorspezifische Rechtssicherheit notwendig

- Es ist notwendig die **Einzelpersonen, KMU und Haushalte** von der Definition der Wertschöpfungskette für Finanzunternehmen auszuschließen, wird in Erwägungsgrund 19 anerkannt, ABER dies muss jedenfalls **auch in Artikel 3 (g) inkludiert werden**
- Von VUs sollte nicht erwartet oder verlangt werden, dass sie gesetzlich vorgeschriebene Versicherungspolizzen aufgrund einer Due Diligence Prüfung verweigern

WIE WERDEN DIE NEUEN VORSCHRIFTEN DURCHGESETZT?

Die Vorschriften über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen werden durchgesetzt durch

BEHÖRDLICHE AUFSICHT



Die Mitgliedstaaten benennen eine Aufsichtsbehörde, die für die Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, einschließlich Geldbußen und Befolgungsanordnungen, zuständig ist. Die Kommission wird ein EU-weites Netz der Aufsichtsbehörden einrichten, in dem Vertreter der nationalen Stellen zusammenkommen, um ein abgestimmtes Vorgehen zu gewährleisten.

ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG



Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer für Schäden, die ihnen aus der Nichteinhaltung der mit den neuen Vorschlägen eingeführten Sorgfaltspflichten entstehen, entschädigt werden.

CSDDD – Kernanliegen



- **Komplexität der Lieferketten muss berücksichtigt werden**
- **Gefahr der Doppel-, bzw. Überregulierung aufgrund paralleler legislativer Prozesse bei Sustainable Finance**
- Gruppen sollen die Due Diligence-Pflichten auf konsolidierter Ebene durchzuführen dürfen
- **Definition der Wertschöpfungskette muss auf etablierte direkte Geschäftspartner beschränkt und weiter präzisiert werden, um die Besonderheiten des Versicherungssektors vollständig widerzuspiegeln**
- **Zivilrechtliche Haftungsvorschriften sollen nicht in die Richtlinie aufgenommen werden**
 - Wenn Artikel 22 beibehalten wird, ist es wichtig, dass die Sorgfaltspflichten angemessen, klar, verhältnismäßig und durchführbar sind
- **„Safe Harbour“: Unternehmen sollten nicht für Schäden in ihrer Lieferkette haftbar gemacht werden, wenn sie diese nicht direkt verursacht haben**
- Das festgelegte Kriterium von **mehr als 500 Beschäftigten ist zu niedrig** und sollte deutlich erhöht werden
- Die Schaffung einer neuen Aufsichtsbehörde ist nicht angebracht, und es bedarf weiterer Klarheit in Bezug auf die Aufsicht
- **Mögliche Auswirkungen des Legislativvorschlages auf Vergütungssysteme von Führungskräften**

(Corporate Sustainability Reporting Directive)



- Die neuen EU-Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten für alle großen Unternehmen (mit mehr als 250 Mitarbeitern und einem Umsatz von 40 Millionen Euro, wie in der Rechnungslegungsrichtlinie definiert), ob börsennotiert oder nicht
- **Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung werden gleichberechtigt sein und Investoren sollen nun Zugang zu verlässlichen, transparenten und vergleichbaren Daten haben**
- **Nachhaltigkeitsbericht muss Teil des Lageberichts sein (keine gesonderter Nachhaltigkeitsbericht mehr erlaubt!)**
- Tochtergesellschaften bleiben weiterhin von der Berichtspflicht befreit & somit weiterhin Berichterstattung auf Gruppenebene möglich
- Die **Unternehmen dürfen für Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen denselben Wirtschaftsprüfer verwenden**



CSRD - Trilogieinigung



- Die Richtlinie wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und ihre Bestimmungen müssen **nach 18 Monaten in das nationale Recht** der Mitgliedstaaten übernommen werden

Anwendung der Verordnung erfolgt in drei Stufen:

- 1. Januar 2024 für Unternehmen, die bereits der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung unterliegen (erste Berichte im Jahr 2025)
- 1. Januar 2025 für Unternehmen, die derzeit noch nicht der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung unterliegen (erste Berichte im Jahr 2026)
- 1. Januar 2026 für börsennotierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (erste Berichte im Jahr 2027)

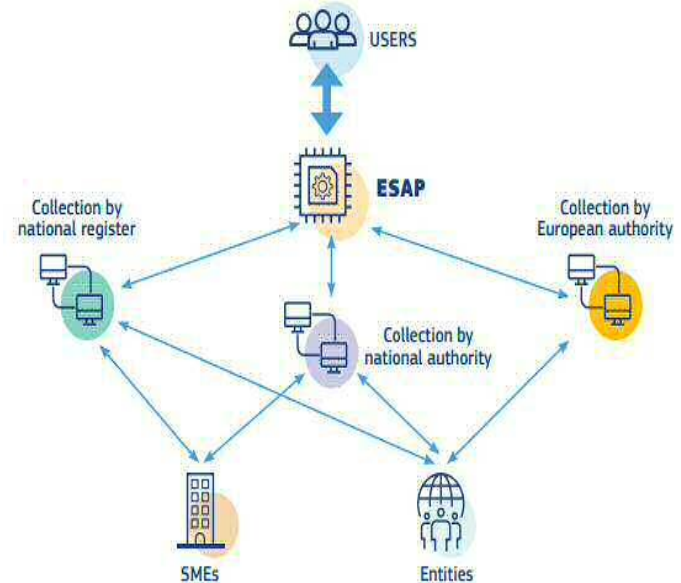


ESAP – European Single Access Point

- **ESAP im Rahmen der CMU von EK im Nov. 2021 vorgeschlagen**
- Zielsetzung der EK:
 - **Einfacher, zentraler Zugang zu Informationen über Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit, die von Unternehmen und Behörden zu veröffentlichen sind**
 - Informationen über Aktivitäten & Produkte von Unternehmen sind für die Entscheidungsfindung von Kapitalgebern essentiell
 - ESAP wird Informationszugang effizient & diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen
- Zielgruppe des ESAPs
 - Investoren, Finanzanalysten & Markt- Intermediäre, z.B. Vermögensverwalter, Berater
- Status Quo
 - Wird derzeit von EP und Rat verhandelt
 - (Juni 22) Rat beschließt ESAP-Verhandlungsposition



The European Securities and Markets Authority (ESMA) will ensure that public and free access to EU-level financial and sustainability-related information is provided from one single access point.



ESAP – European Single Access Point



ESAP-Eckpunkte:

- ESAP wird von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) **ab 2024 sukzessive eingerichtet**
- Informationen sollen von sog. "**Erhebungsstellen**" gesammelt werden
- **Einfacher zentraler Zugang zu Informationen über Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit, die von Unternehmen und Behörden zu veröffentlichen sind**
 - ESAP sollte auch Zugang zu Informationen über Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte bieten, die auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden, sofern das Unternehmen beschließt, diese Informationen über ESAP zugänglich zu machen
- Die **Informationen** müssen dazu von den Unternehmen bzw. Einrichtungen in einem **maschinenlesbaren Format** zur Verfügung gestellt werden
- Der Zugang zum ESAP sollte für jedermann möglich sein
- Grundsätzlich sollte der Zugang kostenfrei sein, für gewisse umfangreiche Abfragen könnte ESMA jedoch Gebühren verrechnen
 - EU-Institutionen, Aufsichtsbehörden, Zentralbanken, Abwicklungsbehörden sollten jedenfalls einen kostenfreien Zugang zu jenen Informationen haben, die sie für ihre Tätigkeit benötigen



5. VERTRIEB (RIS, ESG @ IDD, DMD)

Künftige Vertriebsregulierung



EK Strategie für Kleinanleger (RIS)

Allgemeines zur RIS (Retail Investment Strategy):

- **Einheitlicher, horizontaler Rahmen für alle Anlageprodukte für Kleinanleger**
- Juristischer Rahmen soll **Vertrieb von IBIPs, Bankprodukten und Produkten von Vermögensverwaltern regeln**,
 - um einen gleichen Schutz der Kleinanleger zu gewährleisten
 - und ihre Beteiligung am Kapitalmarkt zu fördern
- Format noch offen
 - einziges horizontales Regelwerk oder
 - ein "Omnibus"-Vorschlag zur Änderung IDD & MiFID II
- **Motivation → Verbraucher-Orientierung seitens EK**
- Diverse EK & EIOPA-Konsultationen zur RIS → VVO & IE haben jeweils Stellungnahmen eingebracht



Quelle: Mairead McGuinness
 (@McGuinnessEU) / Twitter

Timeline:

- New Capital Markets Union Action Plan – Sept. 2020
- Retail Investment Strategy (RIS) & **Legislativvorschlag** für RIS von EK für **Q4/2022 bzw. Q1/2023** erwartet als Teil der Kapitalmarktunion (CMU)

Kernanliegen zur RIS (Auszug)



- **Wahrung von Versicherungsspezifika**, daher **keine pauschale „Mifidisierung“** von IBIPs
- Die **Aufsichtskompetenzen müssen auch unter RIS künftig klar geregelt bleiben** (Versicherungswirtschaft beaufsichtigt von FMA & EIOPA, nicht ESMA)
- Es bedarf eines **Gleichgewichts** zwischen **der Einhaltung der Offenlegungsvorschriften durch die Produktanbieter** und einem gründlichen **Verständnis der den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen**.



- **Vermeidung einer (zusätzlich) neuen, EU-weit harmonisierten Jahreserklärung bei IBIPs**
- Die **Beratung auf Provisionsbasis** ist in den meisten MS **vorherrschend** und bietet den Verbrauchern Vorteile
 - Die **Erschwinglichkeit der Beratung** der Schlüssel zur Erhöhung der Beteiligung von Kleinanlegern am EU-Kapitalmarkt und zur Einhaltung der Ziele der Kapitalmarktunion zur Förderung der finanziellen Allgemeinbildung



- Es muss sichergestellt werden, dass **es keinen Kompromiss zwischen dem Schutz der VN und der finanziellen Stabilität** gibt.
 - Ein **gesetzlich verankertes Gleichgewicht zwischen der Regulierung des Geschäftsgebarens (Conduct of Business) und der aufsichtsrechtlichen Regulierung (Prudential Regulation) ist absolut notwendig**, um gesunde Versicherungsunternehmen und gesunde Märkte zu erhalten.
 - Beide Perspektiven müssen bei der Gestaltung des RIS berücksichtigt werden.

EK Studie zu Offenlegung, Anreizen & Eignungsregeln für Kleinanleger



- 15 EU-Mitgliedstaaten (Ö, CZ, D, GR, SP, FI, FR, IRL, ITA, LT, LUX, NL, PL, RO, SE)
- IBIPs @ Stichprobe (incl. Hybride, MOPs und Gewinnbeteiligungsprodukte, FLV, Rentenprodukte und Nicht-IBIP-LV)
- **Anreize (Inducements)**
 - Anreize sind mit hohen Kosten verbunden (machen 40 % der laufenden Kosten aus) und diese werden auch an die Kleinanleger weitergegeben
 - Vorschriften zur Offenlegung von Anreizen werden nur selten (gut) umgesetzt, und in vielen Informationsunterlagen sind keine Informationen über Anreize enthalten
 - Die meisten Verbraucher verstehen das Konzept der Anreize nicht
 - Lt. Studie ist nicht klar, dass Kunden nicht bereit sind, für eine Beratung zu bezahlen
 - Offenlegung von Anreizen scheint keinen wesentlichen Beitrag zu einer informierten Entscheidung des Verbrauchers zu leisten
 - Bemerkenswerteste Auswirkungen des Verbots von Anreizen in UK & NL
 - **Das Verbot der Anreize fasst radikal entgegengesetzte und fast unvereinbare Positionen**
 - Während die Argumente für das Verbot aus reiner Verbraucherschutzsicht vernünftig erscheinen, ...
 - ... sind die länderspezifischen Besonderheiten für kleinere & östliche Märkte ein starkes Argument (dagegen)
 - **Mehr Durchsetzung & Verantwortung für Hersteller und die Überwachung des Verkaufs** könnte eine **Alternative zum Verbot der Anreize sein** und dennoch den Verbraucherschutz stärken ...

@Annex
S. 139

EK Studie zu Offenlegung, Anreizen & Eignungsregeln für Kleinanleger



- **Offenlegung (Disclosures)**

- **Überschneidende Informationsanforderungen in EU-Gesetzgebung**
- Informationsdokumente sind verfügbar, zugänglich und entsprechen den Anforderungen
- **Offenlegung ist notwendig, aber unzureichend um Entscheidungsfindung zu unterstützen**
- Basisinformationsblatt "rechtzeitig" bereit zu stellen, wird unterschiedlich gehandhabt, und die Offenlegung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ist wahrscheinlich nicht hilfreich
- Gesamtkosten, sind idealerweise personalisiert und in absoluten Zahlen anstatt in % angegeben

- **Beratung & Geeignetheit (advice & suitability)**

- Eignungsprüfung wird nicht als eigenständig wertvoll angesehen, sondern nur dann, wenn es für eine gute Beratung genutzt wird
- Tiefe & Zeitpunkt des Screening-Prozesses sind sehr unterschiedlich, ebenso wie die Praxis, ob und wie die Eignungsprüfung tatsächlich mit der Beratung und Empfehlung verknüpft ist...

- **Status Quo des Kleinanlegermarktes in der EU**

- Der regulatorische Rahmen und das Vertriebssystem für IBIPs sind uneinheitlich
- **Zusammensetzung des Finanzvermögens der privaten Haushalte variiert zwischen den EU-Mitgliedstaaten erheblich**
- Wichtigste Aspekte der Nachfrage an Kleinanlegeprodukten → niedrige Zinssätze, neue einfache/ kosteneffektive Produkte, das Wachstum nachhaltiger Finanzierungen und ein Boom bei Krypto-Assets....

ESG @ IDD



Del. Verordnung zur Änderung der Del. Verordnungen zur IDD in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte im EU-Amtsblatt veröffentlicht

- Anfang August 2021 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 im Amtsblatt der EU veröffentlicht im Hinblick auf
 - die **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber**, sowie
 - in die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln



- Die **Verordnung gilt ab dem 2. August 2022!**
 - EK hat dem Schreiben diverser Europäischer Finanzdienstleistungsverbände zu einer möglichen Verschiebung der Anwendung schriftlich Ende Mai eine Absage erteilt!
 - Ende Juli veröffentlicht EIOPA schließlich einen Leitfaden zur Integration von Nachhaltigkeitspräferenzen in den Beratungsprozess für Versicherungsanlageprodukte
 - ✓ **LEITFADEN (Application Guidance) ≠ Leitlinien (Guidelines)**

Distance Marketing Directive (DMD)



EK- Vorschlag (11.05.) zielt darauf ab, die **Rechte der Verbraucher zu stärken** und die **grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt, angesichts der allgemeinen Digitalisierung des Sektors und der neuen Arten von Finanzdienstleistungen**, die seit der Einführung der Vorschriften im Jahr 2002 entwickelt haben, **zu fördern**.

Der Vorschlag sieht u.a. Maßnahmen in mehreren Bereichen vor:

- **Erleichterter Zugang zum 14-tägigen Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen für Finanzdienstleistungen:** Verbraucher sollen beim Kauf von Finanzdienstleistungen im Internet besser geschützt werden. Sie sollen **einfacher von ihrem zweiwöchigen Widerrufsrecht Gebrauch machen können - etwa über eine Schaltfläche auf der Webseite**. Außerdem muss der Unternehmer eine Widerrufsbelehrung versenden, wenn die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Vertragsabschluss eingehen.
- **Klare Regeln darüber, was, wie und wann vorvertragliche Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen:** Der Vorschlag sieht vor dem Verkäufer die Verpflichtung aufzuerlegen, bestimmte Informationen im Voraus zur Verfügung zu stellen, wie z. B. die E-Mail-Adresse des Händlers, etwaige versteckte Kosten oder das mit der Finanzdienstleistung verbundene Risiko. Die Informationen müssen außerdem auch an prominenter Stelle auf dem Bildschirm angezeigt werden, und es werden Regeln für die Verwendung von Pop-ups oder eingebetteten Links bereitzustellen sein. Mit den neuen Vorschriften wird auch sichergestellt, dass die **Verbraucher mindestens einen Tag vor der eigentlichen Unterzeichnung informiert werden**.



Distance Marketing Directive



- **Besondere Vorschriften zum Schutz der Verbraucher beim Online-Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen:** *Finanzdienstleistungsverträge können schwer zu verstehen sein, v.a. wenn sie im Fernabsatz abgeschlossen werden. Der Vorschlag verpflichtet die Händler, **faire und transparente Online-Systeme einzurichten** und bei der Nutzung von Online-Tools (z. B. Robo-Advice oder Chatboxen) angemessen zu erläutern. Wenn die Interaktion mit solchen Online-Tools nicht vollständig zufriedenstellend ist, **sollen Kunden im Zweifel auch mit einem Menschen sprechen können**.*



- **Durchsetzung / Strafen:** Für Finanzdienstleistungsverträge, die im Fernabsatz geschlossen werden, gelten schärfere Sanktionen im Falle von weitverbreiteten grenzüberschreitenden Verstößen mit einer Höchststrafe von *mindestens 4 % des Jahresumsatzes*
- **Vollständige Harmonisierung zur Gewährleistung eines gleich hohen Verbraucherschutzniveaus im gesamten Binnenmarkt:** Der Vorschlag sieht eine vollständige rechtliche Harmonisierung vor, die für alle Anbieter in allen Mitgliedstaaten ähnliche Regeln vorsieht
- **Status Quo**
 - IE Stellungnahme zu EK Konsultation bis Anfang Juli
 - DMD wird derzeit in Rat & EP verhandelt

DMD - Einschätzung

.....



- **Rechtliche Unklarheiten bei vorvertraglichen Informationspflichten**
 - Welche konkreten EU-Rechtsakte sind hinsichtlich Offenlegungen vorrangig anwendbar (IDD, Solvency II, PRIIP, PEPP, ...)?
 - Je nach Gesetz sind die Anforderungen unterschiedlich formuliert
- **Zeitpunkt der Informationsübermittlung, d.h. geplante pauschale eintägige Wartefrist**
 - dies ist weder praxisgerecht, noch entspricht es den Verbrauchernanforderungen, ...
 - ... da bspw. bei Reise-, oder KfZ-Versicherungen teils sehr kurzfristig Versicherungsschutz benötigt wird



- **Rechtliche Unklarheiten beim „Widerrufsbutton“**
 - Vorschlag definiert nicht, was unter elektronische Benutzeroberfläche zu verstehen ist,
 - daher bleibt unklar ob geeigneter Ort die Webseite / mobile App oder nur ein spezieller Teil der Antragsstrecke sein kann
 - Praxisnäher wäre es den „Widerrufsbutton“ direkt dort zu platzieren, wo Kunde seinen Vertrag einsehen kann (zB. Kundenportal) oder in BestätigungsEMail zum Vertragsabschluss

Humoriges für zwischendurch!

Brüsseler Winterkollektion 2022 ...

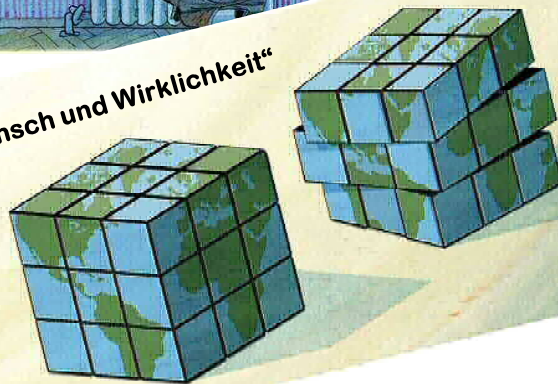
21. Jul 2022 um 07:23 in Österreich



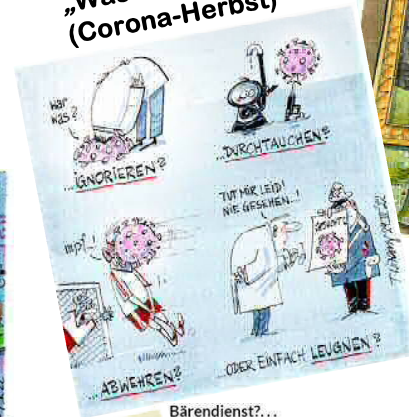
„Zur schönen Aussicht“



„Wunsch und Wirklichkeit“



„Was tun im (Corona-Herbst)“



Bären dienst?...

2. Feb 2022 um 09:36 in Österreich



„Grünlandschreddern“



„Zimmer mit Aussicht“



Moderne Kommunikations-Tools ...

30. Jul 2022 um 09:41 in Österreich



6. RECHT auf VERGESSENWERDEN (RTBF)

Risikobasiertes Underwriting / Recht auf Vergessenwerden (RTBF)

.....



- **RTBF: Gesundheitsdaten dürfen nach dem Ablauf einer Frist nicht mehr bei der Antragsprüfung berücksichtigt werden**

- Politischer Fokus aktuell auf Kreditvergabe (LV) und Krebserkrankung, ein erweiterter Anwendungsbereich ist aber zu erwarten



- Geschäftsmodell der privaten Personenversicherung (risikobasiertes Underwriting) in Gefahr
- Neben nationalen Gesetzesinitiativen in EU-MS rückt das Thema auch auf EU-Ebene in das Blickfeld

RTBF - Nationale Gesetzesinitiativen

	Frist (ab Behandlungsende)	Versicherungssparten	Krankheiten	Angabe vs. Berücksichtigung
Belgien	10 Jahre* (Erwachsene)	Kreditversicherungen	Krebs, max. Zusatzprämie für einige weitere chronische Erkrankungen	Angabe der Krebserkrankung erforderlich
Frankreich	Reduzierung von 10 auf 5 Jahre ab Juni 2022*	Versicherung iZm Immobilienkrediten (Erwerb eines Hauptwohnsitzes oder gewerbliche Kredite).	Krebs und Hepatitis C, max. Zusatzprämie für einige weitere chronische Erkrankungen	Kein Gesundheitsfragebogen bei Versicherungen für Kredite unter 200.000 Euro
Luxemburg	10 Jahre*	Kreditrestschuld-versicherungen für Darlehen zum Erwerb eines Hauptwohnsitzes oder Betriebstätten	Krebs und Hepatitis C, max. Zusatzprämie für HIV	Keine Verpflichtung zur Angabe im Rahmen der gesetzlichen RTBF-Bestimmungen
Portugal	10 Jahre (Erwachsene) + 2 Jahre für „mitigated illness“; 5 Jahre (Kinder)	Kreditversicherungen	Krebs + „mitigated illness“	?
Italien**	10 Jahre	alle LV + NLV	Krebs	Keine Verpflichtung zur Angabe im Rahmen der gesetzlichen RTBF-Bestimmungen
Niederlande	10 Jahre*	Lebens- und Bestattungsversicherungen	Krebs	Keine Verpflichtung zur Angabe im Rahmen der gesetzlichen RTBF-Bestimmungen
Rumänien**	7 Jahre 5 Jahre bei unter 18-jährigen (kürzere Fristen möglich)	Alle Sparten	Krebs	Keine Angabe zum onkologischen Zustand 7 Jahre nach „Abschluss des onkologischen Protokolls“

RTBF - Initiativen auf EU-Ebene



EU-Kommission: Plan zur Krebsbekämpfung

- Veröffentlichung am 3. Februar 2021
- Thema u.a. **Zugang zu Finanzdienstleistungen** für Krebsüberlebende („Cancer Survivors“)
- **Möglicher Verhaltenskodex (Code of Conduct - CoC):**
 - Dialog mit Anbietern, um sicherzustellen, dass nur notwendige und verhältnismäßige Informationen zur Krebserkrankung verwendet bzw. verarbeitet werden
 - Fokus: Kredite und Versicherungen zur Kreditbesicherung
 - **Zeitraumen: 2023-2024** (vgl. Roadmap vom November 2021)
- **Ergebnisse einer Studie des Nivel Instituts** wurde am 24. Mai 2022 veröffentlicht
- EK wird im 2H 2022 Studie zu CoC in Auftrag geben



EU-Parlament: Krebsbekämpfung (BECA)-Sonderausschuss

- 23. Dezember 2021: Ende von Mandat des BECA-Ausschusses
- Annahme eines **nicht-legislativen Abschlussberichts im Februar 2022 im Plenum**
 - **Bis 2025, sollen alle MS ein RTBF für alle Patienten 10 Jahre nach Behandlungsende bzw. 5 Jahre für Patienten mit einer Diagnose vor dem 18 Lebensjahr**
 - Einführung von einheitlichen Standards im Bereich der Kreditvergabe (Antragsprüfung), um einen gleichen Zugang zu Krediten / Finanzdienstleistungen von Krebsüberlebenden zu gewährleisten
 - Bestimmungen sollen in relevanten EU-Gesetzen eingebaut werden

RTBF – Risiken für die private Personenversicherung?



- **Gefährdung der Grundprinzipien der privaten Versicherung** (risikobasiertes Underwriting, vorvertragliche Übermittlung von Gesundheitsdaten)
- **EU vs. nationale Diskussionen**
- **Scope:** Produkte (LV zur Kreditabsicherung vs. LV und NLV)
Krankheiten (Krebs vs. alle Krankheiten)
- **Übermittlung von Gesundheitsdaten** (Disclosure aber keine Verwendung durch VU; Disclosure bis zu 5 Jahre; überhaupt keine Daten von VN, etc.)
- **SPILL-OVER Effekte hinein in andere sektorale EU-Legislativdossiers:**
 - Verbrauchercredit RL (CCD): in Verhandlung /
 - IMCO-Ausschuss im EU-Parlament spricht sich vor im September startenden Trilogverhandlungen für ein RTBF aus
 - Hypothekarkredit RL (MCD): EK Legislativvorschlag Q4 2022
 - Retail Investment Strategy / IDD: EK Legislativvorschlag Q4 2022
 - Anti-Diskriminierungs RL: Verhandlungen zurzeit blockiert
- **Verhältnis zu nationalen Gesetzen (z.B. VersVG)?**



RTBF - VVO Position



- Allfällige Initiativen müssen auf dem **aktuellsten Stand der Wissenschaft** sowie auf **entsprechenden Daten** (medizinisch, statistisch, versicherungsmathematisch usw.) basieren und dürfen das **Geschäftsmodell der privaten Versicherungen** (z.B. risikobasiertes Underwriting) **nicht gefährden**.

- **Risikoprüfung** ist der **Eckpfeiler des Geschäftsmodells** der privaten Kranken- und Lebensversicherung und ein **zentrales Element, um eine adverse Selektion zu verhindern** und sorgt für einen **Risikoausgleich** innerhalb der jeweiligen Versichertengemeinschaft
- Die Versicherungsprämien müssen im **Interesse der Versichertengemeinschaft versicherungsmathematisch für jeden einzelnen VN so kalkuliert** werden, dass bei angemessener Prämienhöhe die **Leistungen für die VN jederzeit erbracht werden können**. Dies erfordert eine genaue Einschätzung des zu versichernden Risikos bzw. der zu versichernden Person



- Lebensversicherungsverträgen sind entweder **langfristige (bis zu 40 Jahre) oder sogar lebenslange Verträge**
- **Gleiche Risiken müssen also immer gleich** und abweichende Risiken immer **unterschiedlich behandelt werden (Äquivalenzprinzip)**

Einladung

Die Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen, die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien und der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs VVO

laden am 27. September 2022
von 9.00 – 17.30 Uhr zur Veranstaltung

Die Private Personenversicherung - Was kann sie leisten - Was nicht?

Die private Personenversicherung mit ihren langfristigen oder sogar lebenslangen Verträgen steht vor großen Herausforderungen. Wie kann sie bestehen in den Spannungsfeldern zwischen

- einem immer volatileren Umfeld und stets wachsender Transparenzanforderung,
- Zivilrecht und Aufsichtsrecht,
- notwendiger Differenzierung und dem Vorwurf der Diskriminierung,
- dem Versicherungsprinzip und zunehmender politisch-regulatorischer Eingriffe?

Die Veranstaltung soll diese juristisch-aktuariellen Fragen in kompakter Form behandeln.

Anmeldung unter: veranstaltung@vvo.at

• **Vortragende:** Univ.-Prof. Dr. Marius Hergetschläger (Keynote), Dr. Peter Eichler, Dr. Reinhold Kainhofer, Univ.-Prof. Dr. Reinhard Kluschofer, Michael Kolter, Dr. Stephan Korinek, Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, Professor Dr. Hato Schmeiser • **Es diskutieren:** Manfred Birtalszky, Dr. Beate Blaschek (Inoefacht), Michael Kolter, Dr. Stephan Korinek, Dr. Maria Stupjbaum, Dr. Nadine Wiedermann-Oldewj • **Moderation:** Dr. Peter Retschitz

7. DIGITALISIERUNG

DIGITALISIERUNG

.....



- Die Bandbreite an Digitalisierungsthemen ist sehr weit
 - Von KI über Cyber-Bereich bis zu Open Insurance
- u.a. Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure in der Datenwirtschaft
- EU-Gesetzesentwürfe zur Digitalisierung zusehends in Form von Verordnungen (VO)
 - Ist durchaus begrüßenswert und dient der Vermeidung von rechtlichen „Fleckerlteppichen“ innerhalb der EU

Artificial Intelligence Act



- **EK Legislativvorschlag am 21. April 2021** zur Festlegung harmonisierter Regeln für Künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (Artificial Intelligence Act)
- **Geltungsbeginn: 24 Monate nach Inkrafttreten**
- Risikobasierter Ansatz
- Unterscheidung zwischen vier Stufen von Risiko :
 - Anwendungen, die ein *unannehmbares Risiko* darstellen, sind verboten.
 - *Hochriskante* Anwendungen müssen strenge Anforderungen erfüllen, bevor sie auf den Markt gebracht werden.
 - Für Systeme mit *geringem Risiko*, gelten besondere Transparenzverpflichtungen.
 - Für Anwendungen mit *minimalem Risiko* sieht der Legislativvorschlag keine Besonderheiten vor.
- **Status Quo**
 - Abstimmung der Verhandlungspositionen in Rat & EP
 - EP-Berichtsentwurf aus IMCO / LIBE Ausschuss (über 3000 Änderungsanträge!)
 - @ Rat → VUs zunächst unter risikoreichen Anwendungen aufgenommen, lt. aktuellem Rats-Kompromisstext wurden VUs wieder von Liste der Hochrisiko-Anwender genommen
- **EIOPA-Brief** an die Ko-Gesetzgeber zwecks **Streichung versicherungsspezifischer Anwendungen von Risikoliste** in Annex III

Digitalisierung



Data Act

- Festlegung von horizontalen Rahmenbedingungen für gemeinsame Nutzung von B2B- und B2G-Daten
- Ermöglicht Nutzern von vernetzten Geräten, Zugang zu den von ihnen erzeugten Daten zu erhalten und diese Daten mit Dritten zu teilen
- *Notwendigkeit weiterer sektorspezifischer Rechtsvorschriften etwa für den Zugang zu Fahrzeugdaten (access to in-vehicle data), um Vertrauen unabhängiger Dienstleister für Investitionen in neue datengestützte Dienste zu schaffen*
- Geschäftskritische Infos / aggregierte Daten von den Pflichten der Datenübermittlung ausnehmen
- Status quo → Mitte Juli 1. Teilkompromisstext des CZ-Ratsvorsitzes zu Kapiteln I-IV

Digital Operational Resilience Act (DORA):



- VO soll sicherstellen, dass alle Teilnehmer am Finanzsystem über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen verfügen, um Cyber-Angriffe und andere Risiken zu mindern
- Unternehmensinterne Cybersecurity-Prozesse (Anforderungen in Bezug auf das IKT-Risikomanagement, digitale operationelle Belastbarkeitstests etc.)
- Status quo → Trilog-Einigung im Sommer → Geltungsbeginn: 12 Monate nach Inkrafttreten (> 2024)

Cyber Resilience Act:

- Konsultation über Cybersicherheit digitaler Produkte und Zusatzdienste
- Q3 2022: Legislativvorschlag für EU-Cybersicherheitsstandards → Verhältnis zu DORA (tbd)?

Digitalisierung (Open Insurance)



- Ausgehend von Open Banking & PSD2 soll der Datenaustausch auf weitere Finanzbereiche ausgeweitet werden → z. B. auf Bank-, Versicherungs-, Anlage- und Rentendienste
- **Kunde soll seine Daten mit Finanzinstituten und Drittanbietern auf sichere Weise teilen können** → Zugang zu innovativen neuen Dienstleistungen
- Unternehmen können auf Fülle von Daten zugreifen → Produktentwicklung, Risikoanalyse
- Use Cases für Versicherungsbranche:
 - Zugang zu Fahrzeugdaten (access to in-vehicle data) & Pension Tracking System
- Open Insurance als (selbstständiger?) Teil von Open Finance
 - Datenaustausch in der Versicherungsbranche → Rede von P.Hielkema (EIOPA) 22.6.22:
 - Open Insurance Framework wird in Zukunft als notwendig empfunden (Standard settings)
- Status quo
 - Mai 2022: 5 EK-Konsultationen zu Open Finance & Überprüfung der PSD2
 - EK- Legislativvorschlag in Q4 2022 erwartet
- Rechtssicherheit notwendig
 - Kohärenz mit anderen einschlägigen Rechtsakten, DSGVO, Solvency II, Wettbewerbsrecht ...)
 - Klare Definition noch ausständig, welche Daten geteilt werden sollen
 - Level Playing Field mit Big-Tech Firmen
 - Daten können jedenfalls nur dann geteilt werden, wenn die Kunden vorher ausdrücklich zugestimmt haben

Europäischer Gesundheitsdatenraum (European Health Data Space - EHDS)



- **EK-Legislativvorschlag vom 3. Mai 2022** zur Schaffung eines EHDS
- Der EHDS zielt darauf ab, den **Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verbessern** und **Ungleichheiten zu verringern**, indem Hindernisse für den freien Verkehr von digitalen Gesundheitsdiensten und datenintensiven Dienstleistungen und Produkten beseitigt werden.
 - Sicherer Austausch von Patientendaten und Kontrolle der Bürger ihrer Gesundheitsdaten
 - Forschung zu Behandlungen, Medikamenten, Medizinprodukten und Behandlungsergebnissen
 - Zugang zu und die Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschung, Politik und Regulierung
 - Klärung der Sicherheit und Haftung von künstlicher Intelligenz (KI) im Gesundheitswesen
- Status quo
 - EK- Legislativvorschlag im Mai 2022 vorgelegt; dieser wird derzeit in Rat & EP verhandelt
- Rechtssicherheit notwendig
 - v.a. bzgl. der unspezifischen und weitreichenden Definitionen der Begriffe „Primärnutzung elektronischer Gesundheitsdaten“ und „Dateninhaber“
 - Klarstellung in der Verordnung dahingehend notwendig, dass private Versicherer nicht unter den Begriff des „Dateninhabers“ fallen.
 - Private Versicherer haben keine originären oder „neuen“ Gesundheitsdaten, sondern bekommen diese entweder von VU selbst oder direkt von Anbietern von Gesundheitsdienstleistungen



8. NEUES aus FRANKFURT (EIOPA)

Aktuelle Arbeiten von EIOPA (Auszug)

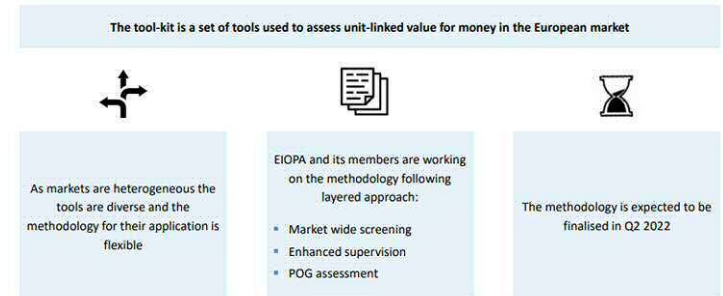
EIOPA veröffentlicht Guidance zur Integration von Nachhaltigkeitspräferenzen @ IDD

- Guidance und nicht wie ursprünglich geplant Guidelines
- Veröffentlichter Leitfaden soll darauf abzielen, die Umsetzung der del. VO für die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) sowie für VUs und Versicherungsvermittler besser verständlich zu machen
- EIOPA hat angekündigt, die Umsetzung der del. VO zur Integration der Nachhaltigkeitspräferenzen zu beobachten und zu einem späteren Zeitpunkt eine Entscheidung zu treffen, ob Guidelines erforderlich sind

Value for money (Preis-Leistungsverhältnis)

- Supervisory Statement zu Value for Money (Dez. 2021)
 - Pricing / Komplexität / Tests
 - Regelmäßige Überprüfungen/ Beaufsichtigung
- EIOPA Value for Money - Toolbox für Herbst 2022 erwartet

Tool-kit to address Value for money in the European market



Aktuelle Arbeiten von EIOPA (Auszug)

.....



EIOPA-Konsultationen zu 3 Supervisory Statements

- Ausschlüsse in Versicherungsprodukten in Bezug auf Risiken, die sich aus systemischen Ereignissen ergeben
- Management von nicht-affirmativen Cyber-Underwriting-Exposures
- Unterschiedliche Preisdifferenzierungspraktiken (offen bis 07.10.2022)

Feedback Statement on Open Insurance: accessing and sharing insurance-related data



Erwartet für Herbst 2022

- *Thematic Report on CPI-Credit Protection Insurance sold via Banks*
- *EIOPA Value for Money - Toolbox für Herbst 2022 erwartet*

Aktuelle EIOPA-Termine

Joint ESAs Consumer Protection Day

**Steering a new path:
supporting consumers
to meet today's and
tomorrow's challenges**

A NEW PATH

Supporting consumers
to meet today's and
tomorrow's challenges



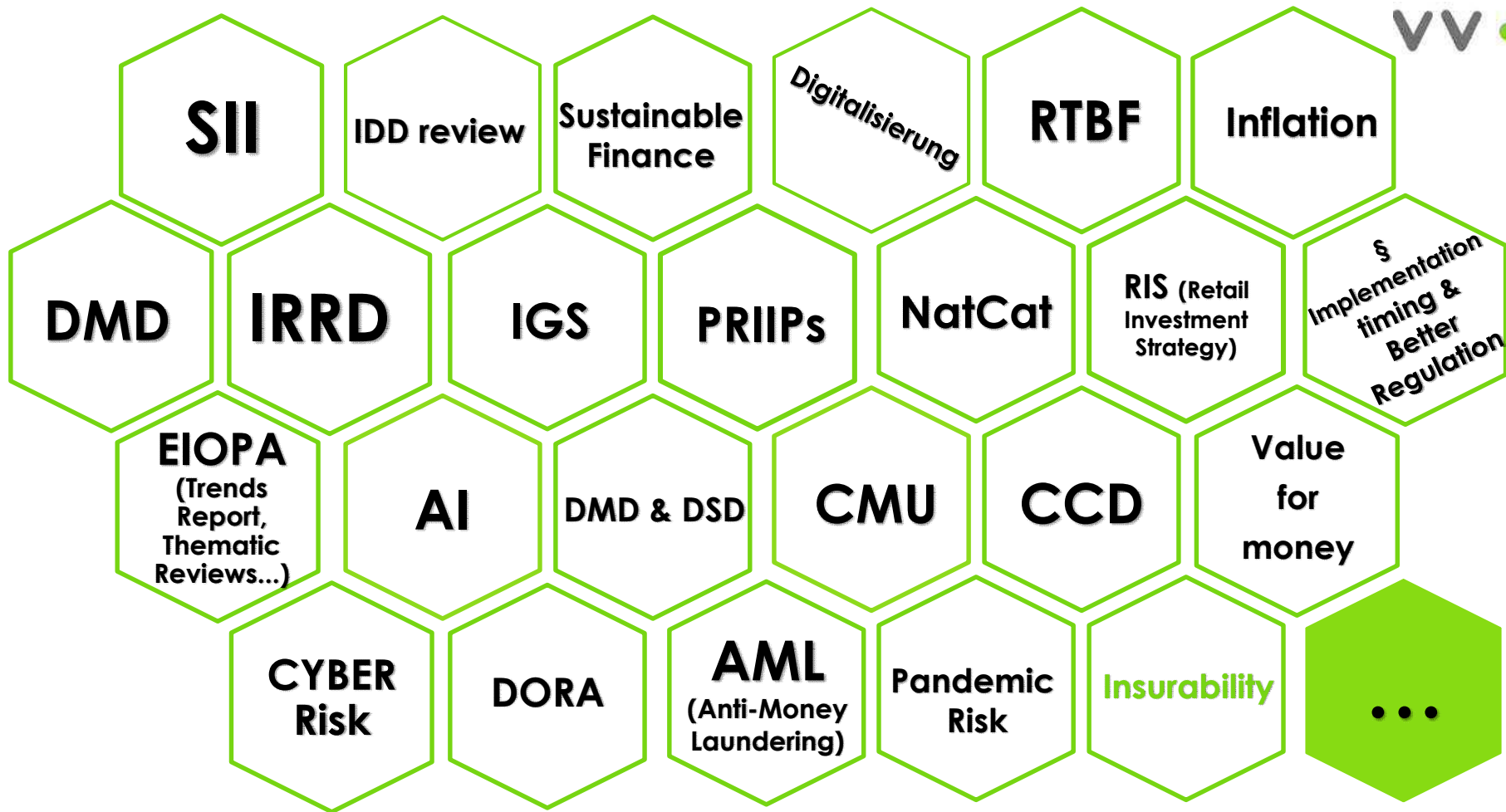
EVENT | **EVENT TYPE:** ESAs Consumer Protection Day |
START DATE: 23 Sep 2022 | **END DATE:** 23 Sep 2022 |
LOCATION: Frankfurt am Main, Germany

Registration now open

Anmeldung unter:
[Consumer Protection Day 2022 - ESA
\(jecpd2022.eu\)](https://jecpd2022.eu)

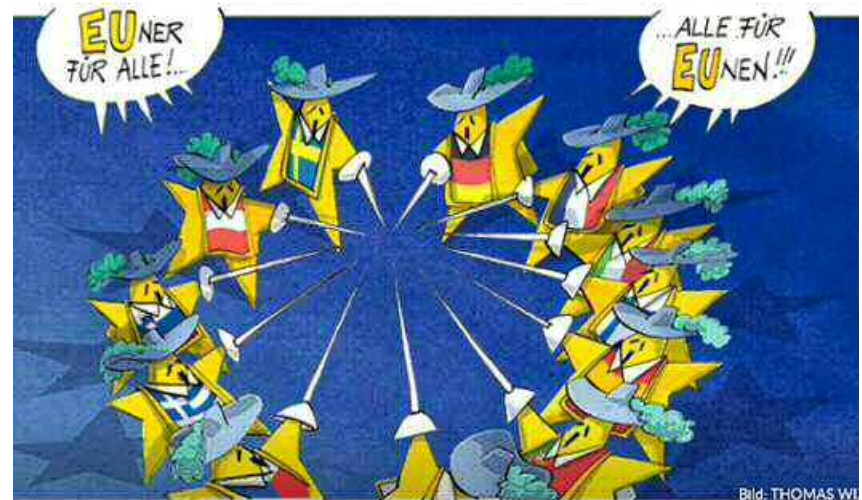
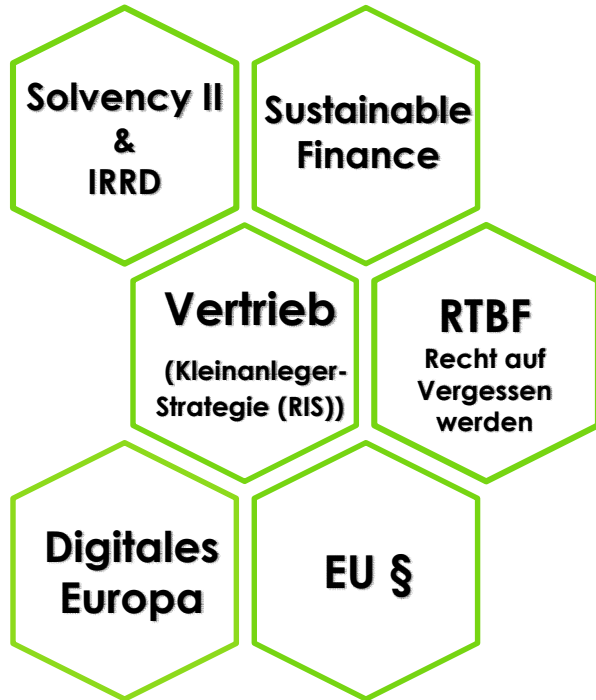
Tackling aspects related to sustainable finance, open finance and financial inclusion, this conference addresses what needs to be done to help consumers steer a new path through today's landscape.

9. Und sonst?



10. Zusammenfassung

Zusammenfassung





**Danke für die
Aufmerksamkeit!**

Mag.(FH) Susanne Hofer M.E.S

susanne.hofer@vvo.at

+ 43 1 711 56 215